

Brandschutzordnung

Teil B

für das

Kolpingheim Michelau

97513 Michelau im Steigerwald

Genehmigt und in Kraft gesetzt

Ort und Datum

Brandschutzordnung Teil B

Inhaltsverzeichnis:

1.	Brandverhütung	Seite 3
2.	Brand- und Rauchausbreitung	Seite 4
3.	Flucht- und Rettungswege	Seite 5
4.	Melde- und Löscheinrichtungen	Seite 5
5.	Verhalten im Brandfall	Seite 6
6.	Brand melden	Seite 7
7.	Alarmsignale und Anweisungen beachten	Seite 8
8.	In Sicherheit bringen	Seite 8
9.	Löschversuche unternehmen	Seite 9
10.	Besondere Verhaltensmaßnahmen	Seite 12

Anhang:

Brandschutzordnung Teil A

Brandschutzordnung Teil B (Kurzfassung)

1. Brandverhütung

- 1.1 Alle Mitarbeiter und Nutzer des Hauses sind verpflichtet, durch größte Vorsicht zur Verhütung von Bränden und anderen Schadensfällen beizutragen.
- 1.2 Das Verwenden von Feuer und offenem Licht (z. B. Kerzen, Petroleumleuchten usw.) ist im gesamten Haus verboten.

Ausnahme ist hier nur der offene Kamin im Kaminstüberl im Untergeschoss.
- 1.3 Das Rauchen ist im gesamten Haus verboten.
- 1.4 Leicht brennbare Abfälle wie Papier, Kartonagen, Folien usw. dürfen nur in die dafür vorgehaltenen Abfallbehälter aus Metall gegeben werden. Diese Behältnisse sind mindestens einmal täglich in den Müllcontainer (bzw. den dafür vorgesehenen Behälter) außerhalb des Hauses zu entsorgen und dürfen auf keinen Fall in den Fluren und den Treppenträumen zwischengelagert werden. Die Behälter für brennbare Materialien sind mindestens in einem Abstand von 5 m zum Gebäude aufzustellen und soweit wie möglich dem Zugriff von Unbefugten (Brandstiftung) zu entziehen.
- 1.5 Schneid-, Schweiß- und Lötarbeiten dürfen nur mit schriftlicher Genehmigung und von hierfür ausgebildeten Personen durchgeführt werden. Bei diesen Arbeiten ist eine Brandwache zu stellen. Es sind in jedem Fall die nötigen Schutzmaßnahmen zu ergreifen (Entfernen bzw. Abdecken brennbarer Materialien, Bereitstellung von Löschmitteln). Dies beinhaltet auch, dass nach Abschluss der Arbeiten über einige Stunden die betroffenen Räume auf Schmorgeruch zu kontrollieren sind.
- 1.6 Ortsveränderliche Koch-, Heiz- und Wärmegeräte dürfen grundsätzlich nicht mitgebracht und verwendet werden. Bei Geräten mit Wärmestrahlung muss ein Abstand zu brennbaren Stoffen von mindestens 1 m gewährleistet sein.
- 1.7 Mängel und brandgefährliche Zustände an elektrischen Anlagen und Geräten sind sofort zu melden. Diese Geräte oder Anlagen müssen umgehend außer Betrieb genommen werden. Reparaturen dürfen nur von hierzu befugtem Fachpersonal durchgeführt werden.
- 1.8 Im Haus dürfen keine brennbaren Flüssigkeiten und Gase gelagert werden.
- 1.9 Putz- und Waschmittel dürfen nur in dem dafür vorgesehenen Vorratsraum gelagert werden.
- 1.10 Brennbar Dekorationen dürfen nur bei Festveranstaltungen angebracht werden. Hierbei dürfen aber nur solche Dekorationen verwendet werden, die mindestens schwer entflammbar sind. Nach Möglichkeit ist anzustreben, nur nichtbrennbare Dekorationen zu verwenden.

- 1.11 Tropfnasses Bratgut darf nicht in heißes Fett gelegt werden. Herausspritzen des Fett kann zur offenen Flamme führen. Brat- und Backgeräte sind nach Gebrauch auszuschalten. Brennendes Fett nie mit Wasser löschen. Benutzen Sie zum Löschen von Fettbränden den in der Küche vorhandenen CO₂-Feuerlöscher, Fettbrandlöscher und Löschdecken.
- 1.12 Abzugshauben und -leitungen sind regelmäßig zu reinigen. In die Reinigung sind auch der Auslass, der Ventilatorflügel und das Ventilatorgehäuse mit einzubeziehen.
- 1.13 Alle betrieblichen Elektrogeräte wie Radio, Fernsehen usw. sind nach Gebrauch immer abzuschalten.
- 1.14 Die Aufstellung und Benutzung privater elektrischer Geräte (z.B. Kaffeemaschine, Wasserkocher usw.) ist nur in einwandfreiem technischen Zustand erlaubt. Der die Besitzerin/ Besitzer ist verantwortlich für den ordnungsgemäßen Zustand und für den Nachweis der elektrischen Sicherheit. Der Betrieb von Tauchsiedern ist verboten.

2. Brand- und Rauchausbreitung

- 2.1 Bis zum Eintreffen der Feuerwehr muss jede unnötige Luftzufuhr zum Brandherd vermieden werden, d. h. Fenster und Türen sind zu schließen und geschlossen zu halten.
- 2.2 Zwischen den Fluren und den Treppenträumen sind Rauchschutztüren eingebaut, die zum einen einzelne Rauchabschnitte bilden sollen und verhindern, dass die Treppenträume durch Rauch unpassierbar werden. Im Brandfall dürfen nicht alle Rettungswege gleichzeitig verqualmen können, damit eine ausreichende Zeit zu Evakuierungsmaßnahmen erhalten bleibt.
- 2.3 Die Rauchschutztüren sind mit zugelassenen Schließeinrichtungen ausgerüstet, die bei Auftreten von Brandrauch automatisch schließen. Bei diesen Türen ist darauf zu achten, dass im Schließbereich der Türflügel keine Gegenstände abgestellt werden. Diese Türen dürfen nicht verkeilt oder sonst wie festgestellt werden.
- 2.4 Jeder Nutzer des Gebäudes ist verpflichtet, z. B. Keile aus den Rauchschutztüren oder Gegenstände aus dem Schließweg der Türen zu entfernen, damit diese im Brandfall ungehindert schließen können. Schäden an diesen Türen sind dem Betreiber umgehend zu melden.

3. Flucht- und Rettungswege

- 3.1 Flure, Treppen und Ausgänge dürfen weder zugestellt noch mit Gegenständen eingeeengt werden und müssen ständig in voller Breite freigehalten werden. Gegenstände in Rettungswegen bilden Stolpergefahren. Sind diese Gegenstände aus brennbaren Stoffen, können sie zur Brandausbreitung beitragen; dies ist möglichst zu vermeiden. Notausgänge dürfen nicht verschlossen werden.
- 3.2 In den Aufenthaltsbereichen der Flure müssen die Sitzgelegenheiten so aufgestellt sein, dass sie die Fluchtwegbreite nicht einengen. In diese Bereiche dürfen keine brennbaren Gegenstände eingebracht werden.
- 3.3 Sicherheitsschilder (Sicherheitskennzeichen wie Brandschutz-, Rettungs- und Erste-Hilfe-Einrichtungs-Zeichen) sowie aushängende sFlucht- und Rettungspläne%o die den Verlauf der Rettungswege sowie sämtliche Feuerlösch- und Meldemöglichkeiten zeigen, dürfen nicht verdeckt oder zugestellt werden.
- 3.4. Die Rettungswege im Freien, die Zufahrtswege und Flächen für die Feuerwehr und Rettungsdienste sind ständig von Fahrzeugen, Containern oder sonstigen Geräten freizuhalten.
- 3.5 Die Lage und die Anzahl der Rettungswege und Notausgänge sind in den Flucht- und Rettungsplänen festgehalten.
- 3.6 Ein Sammelplatz ist auf dem Parkplatz ausgewiesen. Dieser ist im Brandfall von allen Personen im Gebäude zwingend aufzusuchen, damit festgestellt werden kann, ob sich noch Personen im Haus aufhalten.

4. Melde- und Löscheinrichtungen

- 4.1 Das Haus ist mit einer internen Brandmeldeanlage ausgerüstet, die nur Hausalarm auslöst und **nicht** die Feuerwehr alarmiert. Sollte im Brandfall die Brandmeldeanlage nicht automatisch auslösen, sind die Druckknopfmelder zu betätigen.
- 4.2 Die Feuerwehr ist zwingend über die Notrufnummer 112 zu alarmieren.
- 4.3 Der Betreiber des Hauses ist ebenfalls über das Telefon zu alarmieren.
- 4.4 Bei Ansprechen der Alarmanlage ist das Haus nach Absetzen des Notrufes schnellstens zu räumen und der Sammelplatz aufzusuchen.

- 4.5 Die Standorte der Feuerlöscher müssen jedem Nutzer und Mitarbeiter bekannt sein. Diese müssen sich mit der richtigen Bedienung der Feuerlöscher vertraut machen. Die Bedienungsanleitung steht auf dem Feuerlöscher. Die vorhandenen Feuerlöscher sind für alle Brandklassen geeignet.
- 4.6 In der Küche im Erdgeschoss befindet sich rechts neben der Tür eine Löschdecke. Die Löschdecke ist auch zum Abdecken von kleineren Fettbränden geeignet.
- 4.7 Jede missbräuchliche Benutzung von Feuerlöscheinrichtungen, Feuerlöschgeräten und Alarmierungsanlagen ist verboten.
- 4.8 Der Austausch benutzter oder defekter Feuerlöscher ist ebenso wie das Fehlen von Feuerlöschern dem Betreiber sofort zu melden.

5. Verhalten im Brandfall

- 5.1 Oberstes Gebot im Brandfalle ist, Ruhe und Besonnenheit zu bewahren! Unüberlegtes Handeln kann zu Panik führen! Gehen Sie bei der Räumung des Hauses zügig, aber nicht hektisch.
- 5.2 Jeder Brand ist sofort zu melden oder die Meldung zu veranlassen. Sie erfolgt durch die Alarmierung der Feuerwehr unter der Telefonnotrufnummer 112.
- 5.3 Beachtung ist dem Hinweis sVerhalten im Brandfall%o Brandschutzordnung gemäß DIN 14 096 Teil A, (Aushang) zu schenken.
- 5.4 Bei unmittelbarer Gefährdung von Personen geht **Menschenrettung vor Brandbekämpfung**. Brennende Personen darf man nicht fortlaufen lassen. Sie sind in Mäntel, Jacken, Decken, Tücher o.ä. zu hüllen und auf dem Fußboden zu wälzen.
- 5.5 Im Haus befindliche Besucher sind aufzufordern, unverzüglich das Gebäude auf den gekennzeichneten Fluchtwegen zu verlassen.
- 5.6 Bei Bränden an elektrischen Anlagen ist der Strom, wenn möglich, sofort abzuschalten.
- 5.7 Im Brandraum sind die Fenster und Türen zu schließen, jedoch nicht zu verriegeln.
- 5.8 Die Rauchschutztüren zwischen den Fluren und den Treppenträumen sind geschlossen zu halten.
- 5.9 Sind die Flure oder Treppenträume verraucht, öffnen Sie Fenster und Türen ins Freie, damit der Rauch abziehen kann und Frischluft nachströmt.

- 5.10 Können die Räume nicht mehr verlassen werden (z.B. bei schneller und starker Rauchbildung), bleiben Sie in Ihren Zimmern, schließen Sie die Türen und machen Sie sich an den Fenstern bemerkbar. Nehmen Sie alle brennbaren Gegenstände (z.B. Vorhänge, Gardinen usw.) in unmittelbarer Nähe der Fenster ab. Verstopfen Sie die Türritzen mit nassen Tüchern. Warten Sie auf die Rettung durch die Feuerwehr. Machen Sie sich bemerkbar.
- 5.11 Das Küchenpersonal schaltet alle Geräte ab (Betätigen der Notausschalter, ziehen der Stecker) und verlässt seinen Arbeitsplatz, wobei die Türen zu schließen, aber nicht zu verriegeln sind.
- 5.12 Die Angriffswege der Feuerwehr sind freizuhalten. Die Feuerwehr ist von einem Ortskundigen einzuweisen. Den Anordnungen der Feuerwehr ist Folge zu leisten.

6. Brand melden

- 6.1 Jede Person, die Feuer oder Rauch bemerkt, hat sofort die Feuerwehr zu verständigen. Die Brandmeldung erfolgt über die Telefonnotrufnummer 112.
- 6.2 Bei Alarmierung über das Telefon wird das sog. 5-W-Schema angewendet:

Wer meldet?

Der Meldende gibt seinen Namen an.

Was ist passiert?

Nach Möglichkeit soll der Meldende kurz und bündig, möglichst stichwortartig angeben, was passiert ist.

Wie viele sind betroffen/verletzt?

Hier wird angegeben, wie viele Personen im Raum oder Gebäude sind, ob sie dieses bereits verlassen haben bzw. auch Verletzte zu beklagen sind. Zum Beispiel **„Es ist niemand verletzt“** oder **„Eine Person ist durch den Brand verletzt“** oder **„Alle Personen haben den Raum, bzw. das Gebäude verlassen“**.

Wo ist etwas passiert?

Hier ist möglichst eine genaue Beschreibung erforderlich, z. B. **„In der Küche“** oder **„Dachgeschoss, Unterrichtsraum 2“**.

Warten auf Rückfragen!

Nachdem der Meldende diese Angaben gemacht hat, wartet er ab, ob die Meldestelle Rückfragen stellt. Das heißt, das Gespräch wird durch die Meldestelle beendet.

- 6.3 Anschließend ist der Betreiber des Gebäudes zu benachrichtigen.

7. Alarmsignale und Anweisungen beachten

- 7.1 Der Feueralarm erfolgt über die vorhandenen Sirenen und durch Zuruf.
- 7.2 Bei Ertönen des Alarmsignals ist das Haus unverzüglich zu verlassen. Gefährdete Personen sind ohne Eigengefährdung in Sicherheit zu bringen. Die Türen sind zu schließen, den gekennzeichneten Fluchtwegen ist bis zur Sammelstelle auf dem Parkplatz zu folgen.
- 7.3 Es ist jeweils eine Person und ein Stellvertreter zu bestimmen, die Anweisungen erteilen dürfen; diesen ist zu folgen.
- 7.4 Nach dem Eintreffen der Feuerwehr sind ausschließlich deren Anweisungen zu befolgen.

8. In Sicherheit bringen

- 8.1 Unter dem Abschnitt Verhalten im Brandfall sind zum Teil schon Hinweise für das In-Sicherheit-Bringen aufgeführt.
- 8.2 Persönliche Sachen sind, wenn möglich, bei der Gebäuderäumung mitzunehmen.
- 8.3 Die Türen und Fenster sind zu schließen, nicht abzuschließen. Hilfsbedürftige (behinderte, verletzte/geschockte Personen) und ortsunkundige Personen sind mitzunehmen.
- 8.4 Das Gebäude ist ruhig und zügig zu verlassen . Schaulustige gefährden sich selbst und den Rettungseinsatz der Feuerwehr!
- 8.5 Stark verqualmte Räume sind gebückt oder kriechend zu verlassen.
- 8.6 Brandrauch bzw. das Passieren verrauchter Bereiche ist in hohem Maße lebensgefährlich! Kann ein Fluchtweg nicht gefahrlos benutzt werden, anderen Fluchtweg (Außentreppe oder weitere Innentreppe) nutzen.
- 8.7 Das Zurückbleiben in durch Türen abgeschotteten Räumen, wo die Hilfe der Feuerwehr abgewartet werden kann, ist u.U. die sicherere Entscheidung. In diesem Fall müssen sich die betreffenden Personen am Fenster bemerkbar machen. Ggf. ist mit angefeuchteten Tüchern das Eindringen von Brandrauch zu verhindern.
- 8.8 Im äußersten Notfall: Kopf möglichst tief halten, gegebenenfalls nasse Tücher vor Mund und Nase halten.

- 8.9 Bei Räumungsmaßnahmen ist stets zu prüfen, ob keine Personen zurückgeblieben sind (z. B. in WC's und Nebenräumen).
- 8.10 Nach dem Verlassen des Gebäudes haben sich alle Personen auf dem Sammelplatz einzufinden.
- 8.11 Am Sammelplatz wird festgestellt, ob alle Personen das Gebäude verlassen haben. Der Sammelplatz darf erst nach Anweisung der Einsatzleitung verlassen werden. Hierdurch soll verhindert werden, dass risikoreiche Suchaktionen nach angeblich vermissten Personen gestartet werden müssen.















9. Löschversuche unternehmen

- 9.1 Löschversuche nur unternehmen, wenn alle Personen den Gefahrenbereich verlassen haben.
- 9.2 Hinweise zum richtigen Einsatz von Feuerlöschern:
- Feuer in Windrichtung angreifen!
 - Flächenbrände (Flüssigkeiten, Benzin) vorn beginnend ablöschen!
 - Tropf- und Fließbrände von oben nach unten löschen!
 - Wandbrände von unten nach oben löschen!
 - Ausreichend Feuerlöscher gleichzeitig einsetzen, nicht nacheinander!
 - Brandherd weiter beobachten, Vorsicht vor Wiederentzündung!

Fenster und Türen sind zu schließen.

- 9.3 Der Löschende muss einen dauernd freien Rückzugsweg haben.
- 9.4 Bei starker Rauchentwicklung sofort den Raum verlassen.
- 9.5 Bei Bränden an elektrischen Anlagen/Geräten ist der Strom abzuschalten, wenn es gefahrlos möglich ist.
- 9.6 Brennende Personen müssen am Weglaufen gehindert werden, sie werden durch Einhüllen in Jacken, Mäntel o.ä. und Wälzen am Boden gelöscht.
- 9.7 Brennende Personen sofort aus dem Gefahrenbereich bringen.
- 9.8 Brandwunden steril abdecken. Weitere Behandlung der Brandwunden ausschließlich dem Arzt überlassen.

Darstellung der Brandklassen, mit den für die jeweilige Brandklasse geeigneten Feuerlöschern.

BRAND- KLASSE →	 A	 B	 C	 D	 F
FEUER- LÖSCHER ↓	feste, glut- bildende Stoffe	flüssige oder flüssig werdende Stoffe	gasförmige Stoffe, auch unter Druck	brennende Metalle	Speise- fette und -öle
Pulverlöscher					
Pulverlöscher mit Metallbrandpulver					
Kohlendioxid- löscher					
Wasserlöscher					
Schaumlöscher					
Fettbrandlöscher					

Welcher Feuerlöscher für welchen Brand (Brandklasse)

	RICHTIG	FALSCH
Brand in Windrichtung angreifen		
Flächenbrände vorn beginnend ablöschen!		
Tropf- und Fließbrände von oben nach unten löschen!		
Wandbrände von unten nach oben löschen!		
Ausreichend Feuerlöscher gleichzeitig einsetzen, nicht nacheinander!		
Rückzündung beachten!		
Nach Gebrauch Feuerlöscher nicht wieder an den Halter hängen. Neu füllen lassen!		

10. Besondere Verhaltensmaßregeln

- 10.1 Jeder, auch der kleinste Brand ist der Feuerwehr zu melden, damit die Brandstelle nachkontrolliert werden kann.
- 10.2 Beim Einsatz der Feuerwehr gibt diese das Gebäude, bzw. den betroffenen Bereich, wieder frei.
- 10.3 Ausgelöste Feuerlöscher (sobald die Plombe beschädigt ist) sind auf keinen Fall wieder aufzuhängen. Die Feuerlöscher müssen zur fachgerechten Wiederbefüllung weitergeleitet werden.
- 10.4 Im Brandfall sind zusätzlich
 - Rauchschutzabschlüsse, Fenster und Türen zu schließen
 - Sachwerte zu bergen
 - Arbeitsmittel zu sichern